



DR. MICHAEL WITT
Rechtsanwalt

DR. WITT & PARTNER
RECHTSANWALT KG

A-1040 Wien
Argentinierstraße 20A/2A
Tel.: (+43 1) 50 50 115-0
office@wittavocat.at
www.wittavocat.at

SCHEIDUNG.AT
ERBEN-VERERBEN.AT

EINSCHREIBEN

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

per WebERV voraus

Wien, 01.12.2020/MW
Unser Zeichen: 2/20

Anzeiger: Dr. Michael Witt, Rechtsanwalt
Argentinierstraße 20A/2
1040 Wien

vertreten durch DR. WITT & PARTNER RECHTSANWALT KG (P120562)
Argentinierstraße 20A/2A
1040 Wien

1. Verdächtiger Rudolf Anschober, Bundesminister
geb 21.11.1960
Stubenring 1
1010 Wien

2. Verdächtiger Peter Hacker, Gesundheitsstadtrat
geb 29.06.1963
Lichtenfelsgasse 2, Stiege 8, 1. Stock, Tür 325c
1010 Wien

und andere

wegen: §§ 12 iVm 184 StGB – (Anstiftung zur) Kurpfuscherei
§ 177 Abs. 1 StGB – Fahrlässige Gemeingefährdung

SACHVERHALTSDARSTELLUNG
(STRAFANZEIGE)

Zuständigkeit

Nach den über die Medien in den letzten Tagen transportierten Informationen soll die Durchführung der COVID-19-Massentests in Wien an drei Standorten, nämlich der Stadthalle, der Marx-Halle und im Messezentrum stattfinden.

Der nachstehend – möglicherweise strafbare – Sachverhalt kann/soll an diesen Standorten verwirklicht werden.

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wien erscheint daher dem Einschreiter gegeben.

Sachverhalt

Gemäß den medial verbreiteten Informationen sollen die COVID-19-Massentests in Wien in der Form durchgeführt werden, dass Testpersonen sich dazu (elektronisch) anmelden und dann einen Testtermin zugewiesen erhalten sollen.

Bei diesem Testtermin soll ein „Anti-Gen-Test“ durch Entnahme eines Rachenabstriches von der Testperson und gegebenenfalls ein „PCR-Test“ durch Entnahme eines Abstriches aus der Nase durchgeführt werden.

Die Entnahme von Abstrichen von Testpersonen ist ein ärztlicher/medizinischer Eingriff, dessen Vornahme Ärzten vorbehalten ist (vgl. Fabrizy, Wiener Kommentar zum StGB etc).

Tathandlung ist also die Ausübung einer Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist, eine auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Tätigkeit. Diese Tätigkeiten sind in § 2 Abs. 2 ÄrzteG abschließend geregelt. Dazu zählen nicht nur die Behandlung, sondern auch die Untersuchung kranker Menschen (11 Os 99/83 ua, insb Murschetz in Wiener Kommentar, 2. Auflage, § 184 Rz 3; vgl. auch Fabrizy in StGB, 10. Auflage, § 184 Rz 3).

Die Tätigkeit muss in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen ausgeübt werden. Das ist bei einem Richtwert von zehn Personen anzunehmen (Murschetz in Wiener Kommentar, 2. Auflage, § 184 Rz 4).

Nach der Intention der Bundesregierung sollen sich möglichst alle Österreicher testen lassen.

Der Einschreiter hat Kenntnis von dem beiliegendem Inserat (Beilage ./1) der Österreichischen Hochschülerschaft erlangt, in dem Medizinstudentinnen und –Studenten für die Durchführung solcher Abstrichentnahmen an Testpersonen im Zuge der COVID-19-Massentestungen in Wien zu einem versprochenen Lohn von EUR 940,00 angeworben werden. Hieraus erschließt sich „Gewerbsmäßigkeit“.

Die Entnahme von Abstrichen durch Nichtärzte, insbesondere Medizinstudenten, erscheint von der derzeitigen Rechtslage nicht gedeckt und möglicherweise strafbar.

Soweit der aufgezeigte Sachverhalt eine Straftat verwirklichen könnte, kommen Rudolf Anschober, Bundesminister für Gesundheit und Soziales, und Peter Hacker, Gesundheitsstadtrat für Wien, als Bestimmungstäter sowie weitere unbekannte Täter als potentielle Beitragstäter neben den dann tatsächlich durchführenden Medizinstudentinnen und –Studenten in Betracht.

Rudolf Anschober kommt als Bestimmungstäter insofern in Betracht, da er für die Bundesregierung verantwortlich für die Durchführung der angeordneten Massentests ist. Das erhellt auch aus beiliegendem Schreiben des Gesundheitsministeriums vom 19.11.2020 (Beilage ./2). Hinsichtlich Bundesminister Anschober (und das gilt wohl auch für Herrn Gesundheitsstadtrat Hacker) liegt auch der begründete Verdacht vor, dass er über die derzeitige Rechtslage und das angezeigte mögliche strafbare Verhalten informiert ist. Nicht anders ist es zu erklären, dass ein Gesetzesantrag zur Erweiterung jenes Personenkreises vorliegt, die Abstriche vornehmen dürfen. Dieser Gesetzesantrag ist jedoch noch im Beratungs- und Beschlussstadium und wird vor Durchführung der Massentest in Wien wohl nicht Gesetz werden.

Als weitere Beitrags- und Bestimmungstäter wären Verantwortliche des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Österreichischen Hochschülerschaft Wien zu erheben.

Durch Sicherstellung (Hausdurchsuchung, Herausgabe der Dokumente und der entsprechenden Dienstverträge mit Medizinstudentinnen und –Studenten bei dem um Aufnahme werbenden Arbeiter-Samariter-Bund) könnten mögliche potentielle Ausführungstäter von der gutgläubigen (?) Tatbegehung abgehalten und ermittelt werden.

Ferner ist nicht von der Hand zu weisen, dass – wie die Bezeichnung *Massentests* suggeriert – Massen an Personen zu den „Gratis“-Testungen geführt werden.

Festzuhalten ist, dass die allenfalls mit der Vornahme der Abstriche beauftragten Nichtmediziner denkunmöglich durch die anwesende Zahl der Ärzte ordnungsgemäß angeleitet und überwacht werden können. Die nicht-ordnungsgemäße Vornahme der Abstriche, die – wenn auch teilweise - Nichtbefolgung von Hygienevorschriften und die unsachgemäße Umsetzung von Infektionsvermeidungsmaßnahmen stellen eine Gefahr für die Gesundheit von massenweise getesteten Personen dar. Die Gefahr ist daher konkret im Sinne der Rechtsprechung.

Aus der Slowakei scheint sogar die Clusterbildung-Infektionserhöhung durch Massentests belegt.

Ersuchen bzw. Antrag

Der Einschreiter ersucht daher die Staatsanwaltschaft Wien den aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und, soweit Tatbegehungsgefahr besteht, die entsprechenden Veranlassungen zu treffen, um mögliche Straftaten zu verhindern:

Beispielsweise durch Personenkontrolle jener Personen, die Abstriche an den genannten Standorten im Zuge der Massentestung vornehmen, und zu veranlassen, dass die Entnahme von Abstrichen von Testpersonen durch nicht-qualifizierte Personen im Rahmen der Befehls- und Zwangsgewalt unmittelbar untersagt werden sowie weitere zweckdienliche Maßnahmen zu verfügen.

Anlagen

- Inserat der Österreichischen Hochschülerschaft als Beilage ./1
- Schreiben des Gesundheitsministeriums an den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer vom 19.11.2020 als Beilage ./2